Abdruck

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 1394
VORLAGE

DER STAATSSEKRETÄR

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

2. Mai 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3475E12-3-2 Bitte immer angeben!		Bernd Schwenninger Ministerbuero@jm.rlp.de	06131 16-4857 06131 16-4939

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 27.04.2017
TOP 5 „Verbesserung der Betreuervergütung"

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/1304 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung des Rechtsausschusses ist im Anschluss an meine mündlichen Ausführungen um Überlassung des Sprechvermerks gebeten worden. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Entwurf des Sprechvermerkes.

„Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern beschlossen, der unter Artikel 7 eine Regelung zur Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung enthält. Die Anpassungen der ein-

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Tag der Deutschen Einheit
Mainz
2.-3. Oktober 2017

zelnen Stundensätze sollen bei rund 15% liegen. Die erste Beratung im Deutschen Bundestag hat am 16. Februar 2017 stattgefunden.

Ich darf Ihnen die im Rahmen der derzeit sehr kontrovers geführten Diskussion um eine Erhöhung der Betreuervergütung maßgebenden Aspekte darlegen:

Berufsbetreuerinnen und Betreuer erhalten ihre Vergütung vom Justizfiskus, wenn - wie in den meisten Fällen - die Betreuten mittellos sind. Die Höhe der Vergütung ist im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) geregelt. Im Jahr 2005 wurde das Vergütungssystem grundlegend neu gestaltet und dabei auf Pauschalen umgestellt. Der Stundensatz richtet sich nach der formalen Qualifikation des Betreuers und beträgt zwischen 27 Euro und 44 Euro. Die Vergütung wurde seit der Einführung des neuen Systems nicht verändert. Die Verbände der Berufsbetreuerinnen und -betreuer verfolgen seit geraumer Zeit eine deutliche Heraufsetzung der Vergütungen. Gefordert wird eine Anhebung der Stundensätze in der höchsten Stufe um knapp 23 % von 44 Euro auf 54 Euro. Als Sofortmaßnahme wird eine Anhebung um 18 % gefordert.

Die beabsichtigte Anhebung der Vergütungen hätte erhebliche Auswirkungen auf die Justizhaushalte der Länder. In Rheinland-Pfalz lagen die Ausgaben für Betreuungskosten im Justizhaushalt im Jahre 2016 bei knapp 45 Millionen Euro gegenüber rund 16 Millionen Euro im Jahr 2002. Den Hauptteil machten dabei im Jahre 2016 die Ausgaben für Vergütungen und Auslagen für freiberufliche Betreuerinnen und Betreuerin Höhe von 24.306.837 Euro und für Vereinsbetreuerinnen und -betreuer in Höhe von 10.508.107 Euro aus. Insgesamt also eine Ausgabenposition in Höhe von 34.814.944 Euro. Eine Steigerung um 15 % würde Mehrausgaben von ca. 5 Millionen Euro jährlich nach sich ziehen.

Dabei ist die vorgesehene Erhöhung der Begründung des vorgelegten Entwurfs zufolge nur eine erste Maßnahme. Über weitere Änderungen im Vergütungssystem soll in der nächsten Legislaturperiode entschieden werden. Zur Diskussion steht eine Erhöhung des abrechenbaren monatlichen Zeitaufwands bei mittellosen Betreuten von derzeit 2 Stunden bei Aufenthalt im Heim bzw. 3,5 Stunden im Übrigen auf einheitlich

Tag der Deutschen Einheit
Mainz
2.–3. Oktober 2017

5 Stunden. Diese Forderung der Berufsverbände würde eine weitere Erhöhung der Vergütung für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer von 56 % bewirken.

Betreute Person, die über einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügen, wären von derartigen Erhöhungen ebenfalls betroffen, da sie die Vergütung oder die Aufwandsentschädigung grundsätzlich selbst zu tragen haben.

Die Notwendigkeit einer Überprüfung des bisherigen Vergütungssystems und einer angemessenen Vergütung für Berufsbetreuerinnen und Betreuer steht außer Frage. Die geplante Erhöhung der Betreuervergütung allein über eine Anhebung der Stundensätze unter Außerachtlassung aller übrigen maßgebenden Faktoren des bestehenden Vergütungssystems sehen wir indes äußerst kritisch. Eine unmittelbare und nachhaltige Qualitätssteigerung in der rechtlichen Betreuung wird hierdurch nicht bewirkt. Aus unserer Sicht ist es nicht vertretbar, die Diskussion um eine angemessene Vergütung der Betreuer losgelöst von der laufenden Qualitäts- und Strukturdebatte zu führen. Derzeit werden im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zwei Forschungsvorhaben durchgeführt.

Bei dem ersten dieser Projekte handelt es sich um das „Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis". Das besondere Augenmerk dieser Untersuchung gilt den vorgelagerten „andere Hilfen" und der Frage, ob das 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde Veränderungen bewirkt hat.

Bei dem zweiten Projekt handelt es sich um die rechtstatsächliche Untersuchung zur „Qualität der Betreuung". Diese Untersuchung ist mit einer Evaluation des bestehenden Vergütungssystems im Betreuungswesen verbunden. Hier liegt inzwischen der Zweite Zwischenbericht vom 2. Februar 2017 zur Einkommenssituation der Berufsbetreuerinnen und –betreuer vor.

Der Abschluss beider Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist für Mitte dieses Jahres angekündigt. Vor diesem Hintergrund sollte eine eingehende Debatte zur Qualität und Struktur des bestehenden Sys-

tems der rechtlichen Betreuung einschließlich der Frage der Vergütung nach Abschluss der beiden Forschungsvorhaben zum Betreuungsrecht geführt werden. Eine Prüfung der Erforderlichkeit von Anpassungen in dem bestehenden Vergütungssystem kann sinnvoll erst dann erfolgen, wenn alle aus den Forschungsvorhaben gewonnen Erkenntnisse zur Verfügung stehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine ergebnisoffene Diskussion durch die vorgezogene Änderung einzelner Faktoren vereitelt wird. Auch der finanzielle Spielraum für eine zukünftige umfassende Reformdebatte würde durch eine isolierte Anhebung der Vergütung in dem vorgesehenen Umfang deutlich eingeschränkt.

Anlass für Sofortmaßnahmen sehen die Justizverwaltungen aller Länder übereinstimmend nicht. Aus den im Rahmen des Forschungsprojektes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Qualität der rechtlichen Betreuung bisher gewonnen Erkenntnisse zum Zeitaufwand und der Einkommenssituation der Berufsbetreuerinnen und Betreuer ergibt sich aus fachlicher Sicht kein Handlungsbedarf. Der auf den Zeitaufwand und die Einkommenssituation bezogene Zweite Zwischenbericht vom 2. Februar 2017 ist nach einhelliger Einschätzung der im Forschungsbeirat vertretenen Landesjustizverwaltungen als Beurteilungsgrundlage nicht ausreichend. Unter der Vielzahl der aus fachlicher Sicht von allen Landesjustizverwaltungen geteilten Bedenken sei insbesondere auf die mangelnde Repräsentativität der Erhebung verwiesen. An der Zeiterhebung haben nur 215 von insgesamt geschätzten 11.500 Berufsbetreuerinnen und Betreuern teilgenommen. Dies entspricht einer Quote von 1,87%. Bei der Erhebung zur Einnahmensituation waren es lediglich 101 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und damit nur 0,88%. Etwa ein Viertel dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren nur in Teilzeit tätig, was aus unserer Sicht zu einer deutlichen Verzerrung des Ergebnisses führt.

Dessen ungeachtet geben die Ergebnisse der Erhebungen nach dem Zwischenbericht keinen Anlass zu einer sofortigen Anhebung der Stundensätze. Hinsichtlich der Einnahmen kommt das Forschungsinstitut zu dem Ergebnis, dass sich der Rohertrag im Erhebungszeitraum für Berufsbetreuerinnen und -betreuer um über 15 % gesteigert hat. Dies entspricht der Entwicklung der Bruttostundenverdienste der von dem For-

Tag der Deutschen Einheit
Mainz
2.-3. Oktober 2017

schungsinstitut herangezogenen Vergleichsgruppe im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen.

Allein der Verweis auf den zeitlichen Abstand zur der letzten Anpassung der Vergütung vermag eine Erhöhung ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Der Bemessung der Pauschalvergütung im Jahre 2005 lag eine breit angelegte Untersuchung zum Zeitaufwand und zur Häufigkeitsverteilung der Stundenspannen zugrunde. Die Auskömmlichkeit der Vergütung wurde dabei besonders berücksichtigt. Dementsprechend war die Erhöhung sehr großzügig ausgefallen und bereits auf die zukünftige Entwicklung ausgerichtet. Einer Untersuchung des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg zufolge lag das Einnahmeplus nach dieser Erhöhung dort bei 24 %. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen kommt zu einer Steigerung von durchschnittlich rund 38 %. Die Betreuungsverbände gehen insoweit von einem Zuwachs in Höhe von 16 % aus.

Bei den Vergleichsbetrachtungen innerhalb der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung und im Rahmen des Zweiten Zwischenberichts hat dieser Zuwachs jedoch keine Berücksichtigung gefunden.

Hinzu kommt, dass die Berufsbetreuervergütung sich seit 2004 nicht nur durch die Umstellung auf die Pauschalvergütung zum 1. Juli 2005 nach oben entwickelt hat. Vielmehr ist eine deutliche Einkommenssteigerung auch durch den Wegfall der ursprünglich mit 16 % in der Pauschalvergütung enthaltenen Umsatzsteuerpflicht zum 1. Juli 2013 bewirkt worden. Beide Faktoren haben im Zeitraum 2004 bis 2016 zu einem deutlichen Anstieg der Vergütung geführt.

Die Situation der Betreuungsvereine und ihre unbestrittene besondere Bedeutung im Hinblick auf die Querschnittstätigkeit können ebenfalls kein Argument für die Erforderlichkeit einer Vergütungserhöhung sein. Beide Aspekte müssen strikt getrennt werden. Die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben wird gerade nicht durch die Betreuervergütung gewährleistet. Vielmehr erhalten die Betreuungsvereine insoweit eine gesonderte Förderung der Länder. In Rheinland-Pfalz wird im Rahmen eines gesetzlich verankerten Förderanspruchs eine Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten ei-

ner hauptamtlichen Fachkraft gewährt. Die Höhe der aus dem Sozialetat gewährten Landesförderung je Betreuungsverein betrug 26.415 € im Jahr 2014. Das Gesamtvolumen der Förderung belief sich im Jahr 2014 auf rund 2,8 Millionen Euro. Hinzu kommen kommunale Förderungen.

Die Justizstaatsekretärinnen und Justizstaatssekretäre haben sich bei ihrer Frühjahrstagung am 29. und 30. März 2017 in Mainz vor diesem Hintergrund einhellig gegen die Erhöhung der Betreuervergütung in der derzeit vorgesehen Form ausgesprochen.

Die ursprünglich für den 31. März 2017 vorgesehene weitere Befassung des Deutschen Bundestages mit dem Gesetzentwurf wurde verschoben. Nach derzeitiger Planung sollen die abschließende Beratung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und die Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung in der Woche vom 15. Mai 2017 stattfinden. Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, dass wir einer Debatte über eine angemessene Vergütung der Betreuerinnen und Betreuer offen gegenüberstehen. Wir erachten es allerdings als unerlässlich, dabei alle relevanten Faktoren angemessen zu berücksichtigen und keine übereilten Entscheidungen zu treffen, die uns deutlich in unserer Handlungsfreiheit bei der weiteren Gestaltung des Systems der rechtlichen Betreuung einschränken würden."

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Fernis

Anlagen
1 Überstück

Tag der Deutschen Einheit
Mainz
2.-3. Oktober 2017